

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, ber. S. 154), sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), geändert durch Gesetz vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain in seiner Sitzung am 25.11.2014 die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 05.06.2007 (Amtsblatt 15.06.2007), in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 25.06.2012, bekannt gemacht im Amtsblatt der Gemeinde Straufhain am 28.07.2012, und die Gemeinde Straufhain erlässt diese:

Artikel 1

Die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Straufhain wird wie folgt geändert:

1. In dem § 5 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Für Hunde, welche vor dem 01.07. eines Steuerjahres abgemeldet werden bzw. die nach den 30.06. angemeldet werden, beträgt der Steuersatz 50 v. H. des Steuersatzes nach Abs. 1.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gemeinde Straufhain
Straufhain, den 15.01.2015

gez. Kaiser
Bürgermeister

- Siegel -

Beschlussvermerk und Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtsbehörde

Mit Beschluss vom 25.11.2014 hat der Gemeinderat der Gemeinde Straufhain die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Straufhain vom 05.06.2007 beschlossen.

Das Amt für Kommunalaufsicht beim Landratsamt Hildburghausen hat mit Schreiben vom 12.01.2015, Az.: 15-Bar/028-15 die öffentliche Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Straufhain vom 25.11.2014 genehmigt.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Straufhain geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr (§ 21 Abs. 4 S. 1 ThürKO) nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

gez. Kaiser
Bürgermeister
Straufhain, den 15.01.2015